

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG
für Ab - Hof - Geschäfte (Käufer)**

Stand: August 2004

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Angebote und Verkäufe von RSH eG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Tiere gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen zwischen RSH eG und dem Käufer bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Mitarbeiter von RSH eG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestätigung hinausgehen.
- 1.3. Alle von RSH eG verkauften Tiere gelten wegen der unterschiedlichen Stallherkunft, unterschiedlicher Aufzuchtbedingungen und unterschiedlicher tierärztlicher Versorgung als nicht mehr neu sondern als gebrauchte Sachen im Sinne des Gesetzes.
- 1.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald die Tiere den Verkaufsstall verlassen. Die Tiere reisen in jedem Fall auf Gefahr des Käufers, auch wenn sie mit Transportmitteln der RSH eG befördert werden. Die Gefahrtragung durch den Käufer nach Verlassen des Verkaufsstalles gilt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Tieren.
- 1.5. Erfüllungsort ist der Versandort (Verkaufsstall). Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist Neumünster.

2. Preise

- 2.1. RSH eG hält sich an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 7 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von RSH eG genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2.2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Verkaufsstall.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der RSH eG, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Gebührenordnung liegt in der Geschäftsstelle aus.
- 3.2. Rechnungsbeträge sind sofort bei Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom Tage der Fälligkeit an berechnet.
- 3.3. Der Käufer ist nur berechtigt, gegen Kaufpreisforderungen mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt hinsichtlich von Zurückbehaltungsrechten.
- 3.4. Leistet der Käufer auch nach Fristsetzung und Ablauf der gesetzten Frist keine Zahlung, so ist RSH eG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, die gelieferten Tiere zur Sicherung der Kaufpreisforderung wieder in Besitz zu nehmen und anderweitig zu veräußern. In diesem Falle ist RSH eG berechtigt, etwaige Mindererlöse und Mehrkosten als Schadensersatzforderung gemäß § 280 Abs. 1 BGB von dem Käufer zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Das Eigentum an den von der RSH eG oder in ihrem Auftrag angelieferten Tieren und deren etwaige Nachzucht bleibt, bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die RSH eG aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, vorbehalten. Die RSH eG ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere, wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für die RSH eG
- 4.2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die RSH eG Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die RSH eG von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.

- 4.4. Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes verpfändet hat, sind die von der RSH eG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen, und sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist die RSH eG unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.5. Der Vertragspartner hat die der RSH eG gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die RSH eG ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.
- 4.6. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.
- 4.7. Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die RSH eG ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die RSH eG durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der RSH eG an den veräußerten Waren entspricht, an die RSH eG ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der RSH eG stehen, zusammen mit anderen nicht der RSH eG gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die RSH eG ab.
- 4.8. Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der RSH eG auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der RSH eG die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die RSH eG die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die RSH eG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist die RSH eG auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

5. Verkaufsstandards (Beschaffenheitsmerkmale der Tiere).

- 5.1. RSH eG beschreibt alle verkauften Tiere hinsichtlich Alter, Abstammung Leistung und sonstiger tatsächlicher und gesundheitlicher Merkmale, in den Verkaufspapieren bzw. in der schriftlichen Verkaufsbestätigung.
- 5.2. Über diese in der Verkaufsbestätigung oder dem Lieferschein enthaltenen Beschaffenheitsmerkmale hinaus ermittelt RSH eG keine Beschaffenheitsmerkmale. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages. Vielmehr werden die Tiere im Übrigen verkauft wie besehen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- 5.3. Alle Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren nach Ablauf von acht Wochen ab Lieferung.
- 5.4. RSH eG übernimmt keine Gewährleistung für Prämienansprüche der vermarkteten Tiere. Eine eigene Haftung der RSH eG für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten des Beschickers tritt RSH eG hierzu alle etwaigen Ansprüche gegen diejenigen, von dem sie die Tiere gekauft hat, an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Rechtsbeziehungen bestehen ansonsten nur zwischen Käufer und RSH eG.
- 5.5. Für den Fall, dass die RSH eG keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den Beschicker (Vorlieferant) gegenüber der RSH eG wegen Verletzung der gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß Rindfleisch-Etikettierungsregelungen und Viehverkehrsverordnung oder wegen Verletzung der Verpflichtung, die angelieferten Zucht- und Nutztiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen und ohne Verabreichung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe sowie unter Einhaltung der Wartefristen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe zu liefern, einzustehen hat, tritt die RSH eG bereits heute ihre diesbezüglichen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Beschicker (Vorlieferanten) an den Vertragspartner ab.
- 5.6. Die RSH eG lässt sich von den Beschickern (Vorlieferanten) von Nutz- und Zuchtvieh im Rahmen bei der RSH eG eingeführten Einkaufsbedingungen versichern, dass die angelieferten Nutz- und Zuchttiere
 - 1.) normale Gesundheit, normale Zuchtauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
 - 2.) frei ist von z. B. Zwitterigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall,
 - 3.) aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt,
 - 4.) keine dem Beschicker (Vorlieferant) bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen

Für den Fall, dass die RSH eG keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Beschicker (Vorlieferant) wegen Verletzung dieser Versicherung gegenüber der RSH eG einzustehen hat, tritt die RSH eG bereits heute ihre diesbezüglichen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Beschicker (Vorlieferant) an den Vertragspartner ab

- 5.7. Bei Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit haftet RSH eG in erster Linie auf Minderung. Minderwert ist derjenige Wert, der eine etwa ärztliche Behandlung auslöst oder die Differenz des Verkehrswertes zwischen einem Tier mit vereinbarter Beschaffenheit und ohne solche.

In Fällen der erheblichen Abweichung von der Beschaffenheit ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Futtergeld von Euro 2,50 zuzüglich Umsatzsteuer und Frachtkosten werden erstattet.

- 5.8. Schadenersatzansprüche neben dem Rücktritt gemäß § 280 BGB werden abgedungen.
- 5.9. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper der Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 5.10. Soweit die verkauften Tiere gegen bestimmte Schäden oder Risiken versichert sind, führt dies zu keiner Erweiterung der Haftung des Beschickers (Vorlieferant). Die RSH eG wird die Ansprüche des Käufers an den Versicherer weiterleiten.
- 5.11. Etwaige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hat der Käufer auf seine Kosten nachzuweisen.

6. Besondere Bedingungen

- 6.1. Bei Aufstellung der Tiere im Verkaufsstall der RSH eG wird durch den Vertragstierarzt der RSH eG eine Eingangsuntersuchung hinsichtlich Trächtigkeit, Eutergesundheit sowie Hautkrankheiten durchgeführt. Diese Untersuchung ist für die Abwicklung des Verkaufs maßgeblich und wird seitens RSH eG und Käufer anerkannt.
- 6.2. Zuchtbullen mit Zuchttauglichkeitsversicherung werden entsprechend den jeweils gültigen Auktionsbestimmungen der RSH eG abgerechnet. Die jeweils gültigen Auktionsbestimmungen liegen in der Geschäftsstelle aus.

7. Datenschutz

RSH eG ist berechtigt, kundenbezogene Daten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt am nächsten kommt.